

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen an den jeweiligen Besteller liegen die jeweils aktuellen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ von INFORDATA Software Design GmbH (nachfolgend INFORDATA genannt) zu Grunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie ausdrücklich von INFORDATA schriftlich bestätigt wurden.

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Aufträge sind für INFORDATA nur verbindlich, wenn wir sie bestätigt haben.

2. Preise

Alle Preise für Lieferungen und Leistungen gelten auf Basis der jeweils aktuell gültigen Preisliste ab Lager oder Standort INFORDATA zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Änderungen sind – auch kurzfristig – vorbehalten. In besonderen Fällen behält sich INFORDATA vor, auch Verpackungskosten zu berechnen.

3. Lieferungen

Alle Lieferungen erfolgen ab Auslieferungslager von INFORDATA. Jegliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Bestellers. Auch wenn die Lieferung frei Verwendungsstelle oder Bestimmungsort erfolgt, geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Auslieferungslagers von INFORDATA.

Die Wahl des Transportmittels, der Transportwege und der Transportversicherung bleibt INFORDATA überlassen, sofern vom Besteller bezüglich der Lieferung keine detaillierte anderslautende Weisung vorliegt.

Teillieferungen sind zulässig. Ansprüche des Bestellers wegen Lieferverzug sind ausgeschlossen.

4. Software

Sämtliche Softwarereprodukte von INFORDATA oder auch Fremdsoftware sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt jeweils bei INFORDATA oder bei Fremdsoftware bei den entsprechenden Herstellern.

An Softwareprodukten wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich ein ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Software bleibt, sofern nicht anders vereinbart, Eigentum von INFORDATA oder bei Fremdprodukten, je nach Regelung, Eigentum des Herstellers. Die Nutzung der Software darf nur auf einem Computersystem pro erworbene Lizenz erfolgen.

Sämtliche Schulungen, Einweisungen und weitergehende Unterstützungen werden gesondert durch INFORDATA zu berechnet.

Geschützte Software-Produkte weisen im Allgemeinen eine Seriennummer und einen Copyright-Vermerk auf, der nicht entfernt werden darf.

Der Besteller verpflichtet sich, die von INFORDATA erworbene Software sowie die zugehörigen Handbücher und Dokumentationen ganz oder teilweise weder unmittelbar noch mittelbar zu verändern, zu reproduzieren oder Dritten zugänglich zu machen. Jegliche Kopien der Software dürfen nur zu Datensicherungszwecken erstellt werden. Ausnahmegenehmigungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von INFORDATA.

5. Dienstleistungen

Die Erbringung von Dienstleistungen (Beratung, Entwicklung, Softwareerstellung, etc.) erfolgt nach entsprechender Terminvereinbarung zwischen Besteller und INFORDATA. Alle Dienstleistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nach dem jeweils aktuell gültigen Stundensatz bzw. Tagessatz zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet. Reisekosten, Übernachtungen und Spesen werden nach dem tatsächlichen Aufwand an den Besteller berechnet.

6. Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Besteller verpflichtet sich, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die Tätigkeit von INFORDATA zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordentlichen und rechtzeitigen Leistungserbringung erforderlich sind.

Soweit der Besteller die geforderten Voraussetzungen vorenhält, hat er INFORDATA die dadurch entstehenden Aufwendungen und Wartezeiten gesondert zu vergüten.

7. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders vereinbart und schriftlich durch INFORDATA bestätigt, sofort ohne Abzug fällig bei Lieferung.

Bei Annahme von Wechseln oder Schecks, wird die Schuld erst durch Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- und/oder Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

INFORDATA hat das Recht auch Teillieferungen und Schulungen vor Abschluss des Gesamtauftrages zu berechnen und deren Zahlung zu verlangen.

Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist INFORDATA berechtigt, neben Mahngebühren auch Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu verlangen. Diese Verzugszinsen werden berechnet für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeit.

So lange eine Zahlung in Verzug ist, hat INFORDATA das Recht weitere Lieferungen und Leistungen zu verweigern bzw. für weitere Lieferungen Zahlungen im Voraus zu verlangen oder unbeschadet anderer Rechte vom Vertrag zurücktreten.

Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben alle gelieferten Waren Eigentum von INFORDATA. Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Überlassung der Ware an Dritte sind nicht gestattet.

Solange die Bezahlung nicht vollständig erfolgt ist, erwirbt INFORDATA bei der Verarbeitung von Software- und Hardwareprodukten durch den Besteller ein unwiderrufliches Miteigentum an den neu entstehenden Waren. Für diesen Fall sind sich die Vertragspartner einig, dass das Verarbeitungseigentum, das nach § 950 BGB an den neuen Gegenständen für den Besteller entsteht, mit der Entstehung an INFORDATA übergeht. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller die neuen Gegenstände für INFORDATA unentgeltlich verwahrt.

Veräußert der Besteller die im Eigentum von INFORDATA stehenden Waren, so gilt als vereinbart, dass die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen mit auf INFORDATA zu übertragen sind. Wird die Ware zusammen mit anderen Gegenständen verkauft, so beschränkt sich die Abtretung der Kaufpreisforderung auf die Höhe des Wertes, der aus dem Eigentum von INFORDATA stammenden Ware. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an INFORDATA abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. INFORDATA ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen oder vom Besteller die Anzeige der Abtretung an den Schuldner zu verlangen.

9. Garantieleistungen

INFORDATA verpflichtet sich, Mängel an den gelieferten Produkten innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung kostenlos zu beseitigen. Ein Mangel ist innerhalb von 10 Tagen nach bekannt werden gegenüber INFORDATA schriftlich geltend zu machen. Eine Garantieleistung entfällt, wenn an den Produkten vom Besteller oder Dritten Änderungen vorgenommen worden sind. Der Ort der Leistungserbringung von Garantieleistungen ist der Sitz von INFORDATA.

Für jegliche Garantieleistungen an Fremd-Produkten (Hardware und Software), die durch INFORDATA geliefert wurden, gelten ausschließlich die Gewährleistungszeiten, die durch den entsprechenden Hersteller bestätigt werden.

10. Haftung

Nach gegenwärtigem Stand der Technik können Fehler in Softwareprogrammen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Jegliche Haftung von INFORDATA für Schäden, Folgeschäden und Vermögensverluste, die aus der Nutzung der Produkte entstanden sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine nachweislich grob fahrlässige Vertragsverletzung von INFORDATA zurückzuführen. Datenverluste und deren Wiederbeschaffung obliegen ausschließlich dem Besteller.

11. Weiterverkauf der Produkte an Wiederverkäufer

Beim Weiterverkauf hat der Besteller auf allen Lieferscheinen und Rechnungen die Seriennummer der gelieferten Produkte aufzuführen.

Für jede Installation von Softwareprodukten ist spätestens 10 Tage nach der Installation eine vollständig ausgefüllte „Softwareübernahmebestätigung“ an INFORDATA abzutreten.

Der Besteller erklärt sich mit einem Lizenzprüfungsrecht bis zum Endanwender einverstanden.

12. Sonstiges

Für den Support und die Wartung der von INFORDATA hergestellten Software-Produkte wird der Abschluss eines Software-Wartungsvertrages empfohlen. Dieser ist kostenpflichtig und enthält weitere detaillierte Bedingungen, die bei Abschluss automatisch zusätzlicher erweiternder Bestandteil dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ werden.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen der hier genannten Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt, sondern es werden die ungültigen Bestimmungen durch jeweils gültige ersetzt. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Technische Änderungen sind stets vorbehalten.

Gerichtstand und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Hamburg.

Stand : 1. Januar 2009

c:\vertrieb pm\agb 2009 (1).docx